

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

125
Erneuertes und geschärfftes

HAUSIR-

EDICT

Worinn das Herumlauffen

mit Einheimischen und

Sremden Waaren

Denen

Tablet-Kerãmern/ Colporteurs, Tyroler

Wegenschen/ Olitaten-Verkãuffern

und dergleichen/ gãnzlich verboten wird/

Im Herzogthum Eleve/ Fürstenthum Meurs und der
Graffschafft Marck.

De Dato Berlin/ den 5ten November 1749.

—————
G L E B E

Bedruckt/ bey Joh. Rudolph Eismann/ Königlich-Preussischen Hof-Buchdrucker.

HAUSIR.
[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Hausir" and "Garten" are visible.]



Cā
bon
Va
deb
ber
gra
W
G
hen
dar
Zal
T
ne





Rur Friderich, von
Gottes Gnaden, König
in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Hertog
von Schlessien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Elbe / Süllich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassa-
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Hertog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Rakeburg / Ost-Friesland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Kauenberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Kauenstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. &c.

Ichum kund und fügen hierdurch zu wissen / das obwohl Un-
tere in Gott ruhende Durchläuchtigste Vorfahren verschiedene heiffa-
me und nützliche Verordnungen wegen des verderblichen Flußens auf dem platten
Landes

Land/ auch noch unterm 31. January 1726. haben publiciren und dadurch solches Unwesen nachdrücklich verbieten lassen/ Wir demnach missfällig wahrnehmen/ das solchem nicht nachgelebet werde/ dadurch aber sowohl die Städte als des Landes Nahung in verschiedenen Stücken gehindert/ und in grossen Verfall gebracht wird/ Wir die solchewegen hister publicirte Edicte anderweit durchgehen und nachsehen/ auch weacit des Hausirens auf dem Lande es dergestalt einrichten lassen/ wie es die Erhaltung guter Ordnung/ darauf beruhende Posseyn und des Landes Wohlfahrt erfordert. Wir befehlen/ setzen und wollen demnach hierdurch fernereweit so gnädig als ernstlich/

I.

Dass alles Hausiren/ welches Christen und Juden sowohl selbst als durch ihre Knechte auf dem Lande mit allerhand Krahm/ oder Winctel/ Waaren an Thee, Caffee, Chocolate, Kamafier, auch andern Rauch, und Schnupf Toback/ oder sogenannten kurzen Waaren treiben/ um solche entweder mit Wagen von einem Dorfe zu dem andern herum führen/ oder in die Häuser auf dem Lande mit Körben/ Bündeln und Pecten herum tragen/ nach wie vor gänglich verboten bleiben soll/ Gehalt denn die Gerichts/ Obrigkeiten/ Beamten/ Pächter und Schulzen auch Richter in den Dörffern/ welche wesentlich zugeben werden/ das Christen/ Juden/ Tablet/ Krähmer, sogenannte Colporteurs, Tyroler/ Menichen/ Orlaeren/ Krähmer/ fremde Sieb/ Hebel/ und Mühsfall/ Macher und Herumträger/ ungleichen die Schmalkalder Leinwandens/ Händler/ Töpffer/ Wein/ Krähmer/ Scheren/ Schleiffen/ Raritäten/ Käffner und dergleichen mehr/ oder wer es sonst sey/ dergleichen Waaren/ es sey an wen es wolle auf dem Lande und in den Dörffern verkaufen/ oder sonst in Krügen feil bieten/ und solchen nicht solleich alle Waaren samt Freden und Wagen abnehmen/ und in des Dorfs Gerichte bringen/ die Obrigkeit und Pächter in Zwanzig Rthaler/ die Schulzen/ Richter/ Schessen und Krüger aber in Zwey Rthaler Straffe jedesmal verfallen seyn sollen. Damit es aber den Land/Leuten nicht an den Waaren fehle/ so beweldete Leute führen/ und zum Theil auch in den Städten nicht zu bekommen sind/ So haben Wir durch ein besondres Patent bekandt machen lassen/ das den Ausländern so dergleichen Waaren verfertigen können/ frey stehen solle/ sonderslich den Siebmachern/ Molden/ Häufern/ Sanken/ Baummachern/ Körben/ Schachteln/ hölzerne Schippen/ Spaden/ Kellernachern/ sich in Unfern Churfürstenthum/ auch Herzogthum und Fürstenthümen/ Pommeren/ Magdeburg/ Halberstadt und Minden/ ungehindert in Städten oder Dörffern anzusehen/ auch in den an Unfern oder Aeltern Heiden dieser Provinzisten belegenen Dörffern/ wo sie das zu diesen Sachen benötigte Holz finden/ ihre Werkstätten anzurichten erlauber sey.

II.

Alle Schug/ Juden/ welche diesem entgegen entweder selbst auf dem Lande Hausiren arben/ oder ihr Knechte und Jungen mit Waaren zum Hausiren aufs Land schicken oder heimliche Waaren/ Niederlagen auf dem Lande halten/ sollen ausser der Straffe der Confiscation der Waaren/ Pferde und Wagen auch des Schug/ Parents verlustig seyn/ und aus dem Lande gejaget werden. Wann aber die Gerichts/ Obrigkeiten auf dem Lande von Juden in den Städten Waaren verlangen/ so soll dem Juden erlauber seyn/ solche ihnen zuzubringen/ wenn sie

ſie nemlich die Briefe bey der Acciſe produciret / ihre Waaren ſo ſie mitnehmen wollen / von der Acciſe verſiegeln laſſen und Paſſir-Zettel darüber gemanten haben.

By ſolcher Gelegenheit aber ſollen die Juden auf dem Lande herum nicht haſiren gehen / ſondern zu dem Ende diejenigen Gerichts-Obrigkeiten / wenn ſie dergleichen Juden mit Waaren aus den Städten kommen laſſen / und ſich mit dem Verlangten verſehen / oder auch nur die Waaren zu beſehen / die Paquete oder Behältniſſe deſelben geöffnet / wenn ſie auch gleich nichts davon gekauſtet haben / dieſes alles mit dem Gerichts-Siegel wieder verſiegeln / auch ſie mit Atteſten verſehen / daß bey der Entſiegelung die Acciſe-Siegel unverfehret beſunden worden / die zurück-kommenden Juden aber ſich damit wieder bey der Acciſe melden / und ſolche Waaren daſelbſt nach vorgängiger genauen Unterſuchung dieſer Gerichts- oder anderer glaubwürdigen ſonſt bekannten Siegel wieder eröffnen laſſen / oder in die vorangezeigte Straffe verfallen ſeyn.

III.

Es ſoll auch niemand ſich unterſtehen / auf dem Lande einige Waaren / Lebens-Mittel oder Wein und Brandtwein zum Verkauf niederzulegen / noch mit anderen hochbelegten oder gar verbotenen Waaren einiges Verfehr oder Handlung auf dem Lande zu treiben / ſondern es ſollen ſolche niedergelegte Waaren / woben keine Fracht-Briefe noch andere ſichere Nachweſungen und Nachriſten vorhanden / wenn ſie zugehören / und wohin ſie weiter gebracht werden ſollen / ſofort in die Gerichte geliefert / verſiegelt / und davon an die nächſte Acciſe Meldung geſhan werden / da dann die Sache genau unterſuchet / und bey beſünderer wiſſentlicher Ubertretung / der Ubertreter nach dem Inhalt des Edicts de dato den 15. Julii 1733. mit Confiscation des Wagens und der Pferde auch der niedergelegten Waaren beſtraffet / und diejenigen Wirthe / ſo ſolche zur Beförderung der Ubertreter wiſſentlich aufgenommen / wenn es Leute von einigem Anſehen / mit nachhafter Geld-Straffe / Gemeine aber mit der Carre oder ſonſt am Leibe beſtraffet werden ſollen. Bau-Materialien aber / als Holz / Laten / Bretter / Mauer-Kalk und Dach-Steine / zc. können wohl auf dem Lande den in der Nähe wohnenden New-anbauenden zum Beſten niedergelegt werden.

IV.

Was das Haugren in den Städten betrifft / verordnen Wir hietnit allergnädigſt / daß niemand in den Städten von Haus zu Haus Kaufmanns-Waaren herumtragen und verkauffen ſolle / worunter aber die ſo genannten kurzen Waaren ſo die Tablet-Krämer zu führen pflegen / als zum Exempel / Meſſer / Scheren / hölzerne oder mit Meſſing beſchlagene ſchlechte Tobacks-Pfeiffen-Köpfe / ſchlechte Schnallen / auch Siebe / Hechel / Mauſe-Fallen / zc. nicht mit begriſſen / ſondern in Städten damit herum zu gehen / erlaubet iſt / und falls jemand darüber betroffen würde / die Waaren alſofort confisciret werden.

V.

Hingegen iſt das Ausruffen allerhand Lebens-Mittel in den Städten erlaubet.

VI.

Wie denn auch das Hausiren mit Waaren in den Messen und anderen Jahrmärkten ferners hin zugelassen und hierunter keinesweges begriffen seyn soll.

VII.

So ist auch den in den Accise-Städten wohnenden Bäckern aus beweglichen Ursachen allergnädigst vergönnet / ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmel und Frans-Brod / auch geflossene Pregeln in und außer den Städten / wenn zu letzteren diejenige / so solche hermitragen und verkaufen mit Accise-Passir - Zetteln versehen sind / so gut sie können / zu verlosen. Das Grob-Brod-Backen aber wird in dem bergigten so genannten Süder- oder Sauer-Lande der Himmich zum Besien / die öfters nicht des Vermögens ist / eigen Brod backen zu können / wegen der Entlegenheit von den Städten zum feilen Kauff verlarret.

VIII.

Dagegen aber wird das Hausiren derjenigen Schlächter und Brandtwein-Brenner / welche sich unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten und Fleisch und Brandtwein auf den Dörffern und überall herum teagen / bey Confiscation dessen / was sie davon bey sich haben / hierunter ernstlich verboten.

IX.

Der fremden Eisen-Krähmer / Töpffer und Victualien-Händler auf den Dörffern und platten Lande bisher sich angemessnen Handels und Wandels halber / verordnen Wir allergnädigst das weil dieselbe nicht allein außer den öffentlichen Jahrmärkten / die doch Jedermann zu besuchen / Freyheit hat / mit ihren Eisen-Waaren / Töpffen und Kacheln das Land durchziehen / sondern auch gar in unsrer Gebirgen einige Niederlagen davon zu halten sich unterstehen / und an unsrer Unterthanen vorerwehnte / wie auch sonst allerhand andere Waaren verkaufen / und dagegen das ihnen Zuführete an Glachs / Hanff / Häuten / Fellen / Talg / alt Meßing / Kupffer / Zinn und dergleichen annehmen / und durch Dieben- und Schleich-Wege aus dem Lande führen / solches durchaus nicht gestattet werden soll.

X.

Wess auch noch immer angemercket worden / das die Krähmer / so Wein geladen / die von Adel und Beamten / auch andere mit den Weinen sehr betriegen / und verfälschte Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkaufen. So soll solcher Handel / wenn die Francken- und andere Weine nicht ausdrücklich beschriben oder bestellt worden / (als welches zum eigenen Gebrauch nicht aber zum Handel zu thun / sowohl denen von Adel als Beamten und Einwohnern in Städten frey stehen) auf dem platten Lande den Krähern hinführo bey Confiscation der Pferde und Wagen nicht mehr gestattet werden; Wenn aber die von Adel / Beamten und andere ihre Weine aus den Städten hohlen / so soll

den Wein-Schenken die Consumtions-Accise von solchem auß Land gehenden Wein / wenn es nicht unter einem Aelter oder halben Eimer ist / abgeschrieben werden.

XI.

Und da übrigens angezeigt worden / daß zur Meß-Zeit / auch sonst wohl sich allerhand niedeliche Leute von Manns- und Weibes-Personen finden lassen / welche unter dem Vorwand das Vieh zu curiren / mit Saamen und Garten-Gewächs und anderen Sachen im Lande herum schweiffen / dabey auch gleich den ehemahligen Zigeunern mit so genannten Wabrsagen / Planeten Lesen und dergleichen Vertriebs-ereyen dem einfältigen Landmann das Geld abschwangen / hauptsächlich aber ihre darmit verborgene Diebereyen auszuüben suchen: So sollen die Steuer-Räthe / Beamten / Magisträte und andere Gerichts-Obrigkeiten / dergleichen sich hervor thüende Land-Streicher sofort aufheben / ihnen den Proceß machen / und an die Krieges- und Domainen-Cammer Acta einsenden / da dann dergleichen Volk dem Befinden nach des Landes verwiesen / oder in die Karre gebracht / und selbigen keine etwa habende Pässe zu halten kommen / sondern solche ihnen abgenommen und den Actis beygefügt / überhaupt aber dergleichen Gesindel den Hausirern gleich tractiret / und unter keinerlei Vorwand / weder in den Städten auf den Messen oder Jahermärkten / noch auf dem platten Lande geduldet werden sollen.

Wir haben demnach vermöge dieses neu untersuchten und geschäfften Hausir-Edicts nicht allein alle und jede Unsere Untertanen / wie auch Fremde und andere hierinn Benannte nachdrücklich verwarnen wollen / von solchem durch die vorhin ergangenen Edicta bereits verbotenen Hausiren abzuweichen / sondern Wir verbieten es auch hiedurch alles Ernstes mit dem ausdrücklichen Beyfüggen / daß nicht nur die auf dem Lande zum Verkauf herum getragene Waaren confisciret werden / sondern auch diejenigen / so von ihnen etwas gekauft haben / und bey der anzustellenden Untersuchung überführt werden / sie seyn von Adel / Beamte / Pächter oder Bauern vor jeden Ritze erhandelte Waaren in Vier Reichthaler Straffe verfallen seyn sollen / davon der Angeber jederzeit den dritten Theil haben soll.

Wir befehlen demnach Unseren Krieges- und Domainen-Cammern / allen Unseren Fiscalischen und anderen Bedienten / insbesondere aber den Steuer-Räthen / Zoll- und Accise-Bedienten / auch Land und Posten-Zoll und Aukturen / ungleichen einer jeden Gerichts-Obrigkeit und Schulden / Richtern und Schreibern in den Dörffern / hiernit nachdrücklich und ernstlich / hierauf genaue Achtung zu haben / die Uebretter mit Pferden / Wagen und Karren überall anzuhalten / das wieder dieses revidirte Hausir-Edict eingekaufte oder niedergelegte und andere beyim Hausiren angetroffene Waaren / weg zu nehmen / solches in die Gerichte / wo sie betroffen werden / zu bringen / und darauf respective an Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten / welche sodann nicht allein wegen der Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung ergehen lassen / sondern auch die Uebretter und Frevler unnachbleiblich / und dem Befinden nach mit Geld / mit der Karre / oder sonst am Leibe bestrafen / auch dem Angeber den Dritten Theil des Confiscireten verabfolgen lassen werden.

Wir

Wir befehlen auch das dieses Edict sowohl in den Städten an die Rath-
Häuser Thüren und andere publice Oerter/ als auf dem Lande in den Kräu-
gen überall angethlagen/ und zweymahl/ als den ersten Sonntag des Monats
May und Novembris gebührer Weise in den Kirchen oder vor den Kirch-
Thüren nach jedes Orts Gelegenheit abgelesen werden soll/ damit sich keiner mit
der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich unter Unserer Höchst-
eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Innsiegel. Gegeben zu Berlin
den 5ten Novembris 1749.

Friderich.



von Bierck. von Happe.

Kg 469i (1)
4°

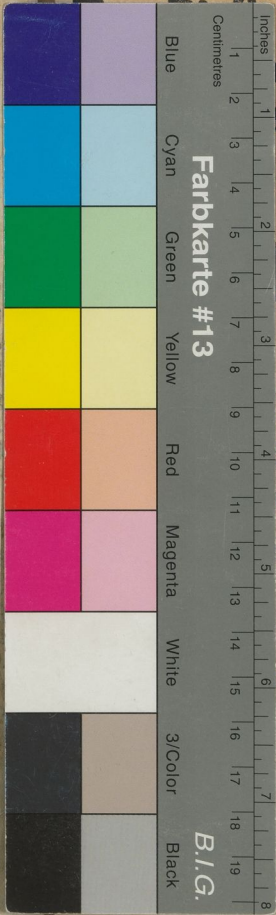
HS-Abt.

1018

1011

Erneuertes und geschärfftes

HAUSIR-



Borinn das Herumlauffen

Einheimischen und

den Haaren

Denen

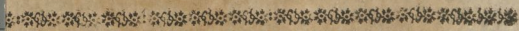
ämern/ Colporteurs, Tyroser

en/ Olitæten-Verkäuffern

dergleichen/ gänglich verbotzen wird/

am Cleve/ Fürsten/hum Neurs und der
Graffschafft Marck.

Berlin/ den 5ten November 1749.



G L E B E

Rudolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker,

1749

